

**Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2  
UVPG**

**Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 2 Oberhausen des  
Wasserbeschaffungsverbandes Oberhausen, südöstlich gelegen von der Gemeinde  
Oberhausen, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**

**Antragsteller:**

**Wasserbeschaffungsverband Oberhausen**

**Eyacher Straße 67**

**82386 Oberhausen**

**Betroffene Grundstücke:**

**Fl.Nr. 200/4, Gemarkung und Gemeinde Oberhausen**

## **B E K A N N T M A C H U N G**

Der Wasserbeschaffungsverband Oberhausen hat einen Antrag auf Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 2 Oberhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberhausen gestellt. Inhalt des Antrages ist die Erhöhung der bewilligten Entnahmemenge aus dem Brunnen 2 Oberhausen von derzeit 120.000 m<sup>3</sup>/a auf 170.000 m<sup>3</sup>/a.

Über die Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erhöhung der Entnahmemenge muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen, wenn die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird (§ 11 Abs.1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird. Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10.000.000 m<sup>3</sup>/a ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall sollen aus dem Brunnen zukünftig insgesamt max. 170.000 m<sup>3</sup>/a gefördert werden, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Schongau, den 14.08.2019

Landratsamt Weilheim-Schongau

**gez.**

Martin Mühlegger